

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

Unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.
Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als BMZ ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

II. Vertragsschluss, Schriftform

- (1) Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend. Dies gilt für alle wesentlichen Vertragsbestandteile. Mündliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch einen vertretungsberechtigten Mitarbeiter von BMZ.
- (2) Enthalten die mit uns geschlossenen Verträge Vereinbarungen über Spezifikationen oder auf den Einzelfall abgestimmte Beschaffenheiten, so gehen diese etwaigen objektiven Anforderungen vor. Objektive Anforderungen treten hinter den konkreten Vertragsvereinbarungen zurück.

III. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- (1) BMZ ist berechtigt mit Übergabe der Ware diese in Rechnung zu stellen. Bei Teillieferungen können Teilrechnungen gestellt werden.
- (2) Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Treten bei BMZ nach Vertragsschluss unvorhergesehene und von BMZ nicht zu vertretende Preisänderungen ein, so ist BMZ berechtigt, diese Preisänderung an den Besteller weiterzureichen.
- (4) Zahlungen sind frei Zahlstelle von BMZ zu leisten.
- (5) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder bei denen es sich um Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eine Minderungsrechtes. Dem Besteller bleibt die Rückforderung geleisteter Zahlungen vorbehalten.
- (6) Etwaig Gelangensbestätigungen sind uns unverzüglich ausgefüllt zurückzusenden. Wir behalten uns die Nachberechnung möglicher anfallender Steuer vor, wenn die Rücksendung nicht binnen 14 Tagen ab Wareneingang erfolgt ist.

IV. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von BMZ bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Die Deckungsgrenze liegt bei 110% der gesicherten Forderungen. Wird diese überschritten, besteht ein Freigabeanspruch.
- (2) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen an den Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an BMZ in Höhe des mit BMZ vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Im Falle der Verarbeitung sind sich die Parteien darüber einig, dass bei Verarbeitung der Ware ein an der neu entstehenden Ware ein Miteigentumsrecht von BMZ in Höhe unserer Forderung entsteht. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. BMZ wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- (3) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller BMZ unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BMZ nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrllichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch BMZ liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich.

V. Lieferungen; Höhere Gewalt, Selbstbelieferungsvorbehalt

- (1) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen (vollständig, mangel- und widerspruchsfrei), erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie im Vertrag als solche ausdrücklich bezeichnet wurden.
- (2) Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf unvorhersehbare Ereignisse (höhere Gewalt), z. B. Naturkatastrophen (insbesondere Überschwemmungen, Orkan oder sonstige Unwetter im Ausmaß einer Naturkatastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Feuer), Seuchen, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Mobilmachung, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Terror, Amok, Stromausfall, Mangel an Arbeitskräften, Energie, oder auf ähnliche Ereignisse zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen, nicht mangelfreien oder nicht ordnungsgemäßen Belieferung von BMZ durch Dritte für Liefergegenstände, die BMZ nicht selbst herstellt sowie der Einstellung der Produktion dieser Liefergegenstände.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von BMZ innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- (4) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- (5) BMZ wird von seiner Leistungspflicht frei und ist berechtigt, von Bestellungen zurückzutreten, soweit wir bei zuverlässigen Lieferanten unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt deckungsgleiche Bestellungen der für die Fertigung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Materialien aufgeben und diese unverschuldet nicht erhalten haben. Eine hierauf beruhende Verzögerung der Lieferung ist unverschuldet. Wir werden den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit der Materialien informieren und, wenn wir deshalb zurücktreten wollen, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben.

VI. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versicherung

- (1) Leistungs- und Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist das in der Bestellung angegebene Produktionswerk von BMZ. Es gelten die Incoterms 2020, FCA Karlstein.
- (2) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über, sobald die Waren zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind.
- (3) Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von BMZ gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

VII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VIII. Sachmängel

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

- (1) Mängelrügen haben unverzüglich schriftlich unter Beschreibung des Mangels zu erfolgen.
- (2) Wird das Produkt nach den vorgegebenen Spezifikationen des Bestellers gefertigt, richtet sich die Frage der Mangelfreiheit allein nach der Einhaltung der Spezifikationen. Auf andere Merkmale kommt es dann nicht an.
- (3) Der Besteller hat die Ware nach Eingang nach den Anforderungen des § 377 HGB insbesondere auch auf Vollständigkeit und äußere Beschädigungen zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. Die Rügefrist für offene Mängel beträgt 3 Tage, für verdeckte Mängel 14 Tage ab Eingang der Ware beim Besteller.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang auf den Kunden.
- (5) Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen sind nach Wahl von BMZ unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern

oder neu zu erbringen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. BMZ steht bei jeder Sachmängelrüge ein Prüfrecht zu. Hierzu ist der Besteller verpflichtet, den betroffenen Gegenstand an BMZ zurück zu senden. Ersetzte Produkte sind auf Aufforderung an BMZ zurück zu geben.

- (6) Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist BMZ berechtigt, eine Reklamationspauschale von € 75,- zu verlangen. Der Besteller kann nachweisen, dass BMZ ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist. Die Geltendmachung eines konkret entstandenen Schadens bleibt BMZ vorbehalten.
- (7) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten Änderungen ohne unsere Zustimmung und Freigabe vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche
- (8) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- (1) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich BMZ die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorheriger Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag BMZ nicht erteilt wird, BMZ auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen BMZ zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, ist BMZ verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch BMZ erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet BMZ gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VII Nr. 4 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) BMZ wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen.
 - b) Die Pflicht von BMZ zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XI.
- (3) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von BMZ bestehen nur, soweit der Besteller uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- (4) Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- (5) Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine BMZ nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von BMZ gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- (6) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 2 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. III Nr. 5 entsprechend. BMZ ist ein Recht zur Nachbesserung einzuräumen.
- (7) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.
- (8) Etwaige weitergehende Haftung richtet sich nach Ziffer XI.

X. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. V Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von BMZ erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht BMZ das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will BMZ von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat BMZ dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XI. Haftung

- (1) BMZ haftet lediglich gemäß der nachfolgenden Bestimmungen:
 - i. Uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen
 - für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit,
 - die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von dem Lieferanten beruhen,
 - sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden;
 - sowie Arglist
 - ii. BMZ haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. Das Gleiche gilt, wenn dem Besteller Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. BMZ haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
 - iii. Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - iv. Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung des Lieferanten für seine Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.
- (2) Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Wir akzeptieren keine Vertragsstrafen bzw. pauschalierten Schadensersatz, gleich aus welchem Grund.

XII. Verjährung

- (1) Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt. Die Verjährung beginnt mit dem Eingang der Ware beim Besteller.
- (2) Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, im Falle schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Soweit im Rahmen der Mängelbeseitigung durch BMZ Rechte des Bestellers wegen Sachmängeln neu entstehen, verjähren sämtliche Ansprüche spätestens 24 Monate nach Lieferung der ursprünglichen Ware.

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, das Landgericht Frankfurt.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und des internationalen Deutschen Privatrechts.

XIV. Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Regelungen treten Regelungen, die nach billigem Ermessen dem wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommen.

Fassung vom 04.03.2026, Karlstein